Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M/018 — Groupe AG/Amev)

(90/C 304/19)

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Am 21. November 1990 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
avenue de Cortenberg, 150,
B-1049 Brüssel.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M/023 — ICI/TIOXIDE)

(90/C 304/20)

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Am 28. November 1990 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
avenue de Cortenberg, 150,
B-1049 Brüssel.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1.